

# SATZUNG

## § 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

Der Verein führt den Namen "Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (DEAE) e.V." und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.

## § 2 ZWECK UND ZIEL

1. Die DEAE ist der Zusammenschluß der evangelischen Erwachsenenbildung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Sie trägt dazu bei, daß evangelische Erwachsenenbildung als Aufgabe der Kirche und als solche als Teil des öffentlichen Weiterbildungsangebotes verstanden und anerkannt wird.
2. Zweck der DEAE ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung in Deutschland. Die Eigenständigkeit der Mitglieder wird dadurch nicht berührt.
3. Die DEAE arbeitet in allen bildungspolitischen Fragen eng mit der EKD zusammen.
4. Die DEAE verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  - 4.1 Koordination aller Bestrebungen, die der evangelischen Erwachsenenbildung dienen.
  - 4.2 Wahrnehmung gemeinsamer Belange ihrer Mitglieder gegenüber anderen Erwachsenenbildungs-Verbänden sowie kirchlichen, staatlichen und sonstigen Stellen.
  - 4.3 Förderung von Frauen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Erwachsenenbildung.
  - 4.4 Koordination von Aktivitäten und Planungen der Mitglieder.
  - 4.5 Beratung der Mitglieder in Fragen der Erwachsenenbildung.
  - 4.6 Beschaffung und Verteilung von Mitteln für Maßnahmen der Erwachsenenbildung.
5. Die DEAE verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Sämtliche Finanzmittel der DEAE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DEAE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die DEAE ist Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Europa (EAEE).

### § 3 MITGLIEDER

1. Mitglieder der DEAE sind Organisationen und Institutionen, die Bildungsarbeit auf evangelischer Grundlage mit Erwachsenen betreiben, die die Ziele der DEAE bejahen und die
  - 1.1 als Landesorganisation der Erwachsenenbildung/Weiterbildung in einem oder mehreren Bundesländern tätig sind; jedes Bundesland kann nur durch eine Landesorganisation vertreten sein

oder

  - 1.2 als Zusammenschlüsse auf Bundesebene überwiegend Erwachsenenbildung betreiben und Einrichtungen oder Zusammenschlüsse von mehreren Bundesverbänden sind

oder

  - 1.3 Verbände und andere Institutionen, die auf Bundesebene organisiert und in mehr als fünf Bundesländern vertreten sind

oder

  - 1.4 Evangelische Einrichtungen, die im Bereich der Fort- und Weiterbildung auf Bundesebene tätig sind.
2. Zusammenschlüsse, Verbände und andere Institutionen auf Bundesebene, deren Erwachsenenbildungsarbeit bereits von einer übergreifenden Organisation oder Institution, in der sie Mitglied sind, in der DEAE vertreten wird, können in der Regel nicht Mitglied der DEAE sein.
3. Die Erfüllung der Kriterien für die Mitgliedschaft bemißt sich nach der satzungsgemäßen Aufgabenbeschreibung der jeweiligen Organisation.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 5.1 Austritt; der Austritt muß schriftlich mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
  - 5.2 Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, sofern das Mitglied dem Zweck der DEAE grob zuwiderhandelt oder aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

## **§ 4 ORGANE**

Organe der DEAE sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung der DEAE setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.
2. Die Referentin/der Referent für Erwachsenenbildung des Kirchenamtes der EKD und die Referentinnen und Referenten der Gliedkirchen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.
3. Die Mitglieder benennen und entsenden Delegierte entsprechend dem Delegiertenschlüssel, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei sollen sie darauf achten, daß Frauen und Männer paritätisch vertreten sind.
4. Die Mitglieder benennen Stellvertreter/innen für ihre Delegierten.
5. Delegierte haben jeweils nur eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 6.1 Wahl der beiden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder des Nominierungsausschusses und des Finanzausschusses.
  - 6.2 Wahl von zwei Beauftragen für die Kassenprüfung.
  - 6.3 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5.
  - 6.4 Entwicklung von Arbeitszielen.
  - 6.5 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
  - 6.6 Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  - 6.7 Beschluß über den Verwaltungsplan.
  - 6.8 Festsetzung von Beiträgen.
  - 6.9 Einsetzung von Kommissionen und Projektgruppen. Ihre Arbeitsweisen und Zusammensetzung werden in einer Ordnung geregelt.
  - 6.10 Satzungsänderung und Auflösung der DEAE.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung regelt der Vorstand.

8. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird von den Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie des Tagungsortes schriftliche einberufen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
11. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung der DEAE ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Satzung bzw. Auflösung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann eine Satzungsänderung bzw. Auflösung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht/Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DEAE nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

## **§ 6 VORSTAND**

1. Vorstandmitglieder
  - 1.1 Der Vorstand hat sieben gewählte Mitglieder.
  - 1.2 In den Vorstand werden mindestens drei Frauen und drei Männer gewählt.
  - 1.3 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden. Beide sind gleichberechtigt und für sich alleine vertretungsberechtigt.
  - 1.4 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine gleichberechtigte Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern gewährleistet ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr Delegierte/Delegierter eines Mitglieds, erlischt das Mandat als Vorstandsmitglied.
3. Die Referentin/der Referent für Erwachsenenbildung des Kirchenamtes der EKD sowie eine von der Konferenz gliedkirchlicher Referentinnen und Referenten für Erwachsenenbildung aus ihrer Mitte benannte Person bzw. deren Stellvertreterin/Stellvertreter gehören dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht an.
4. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
  - 5.1 Er stellt den Verwaltungsplan auf.
  - 5.2 Er stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen an.

- 5.3 Er nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr.
- 5.4 Er berichtet im zweijährigen Turnus der Mitgliederversammlung über den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Umsetzung der Beschlüsse zur Frauenförderung.
- 5.5 Er kann ebenfalls Projektgruppen einsetzen und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
7. Die Bundesgeschäftsführerin/der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 7 BILDUNGSPOLITISCHER AUSSCHUß**

1. Der Bildungspolitische Ausschuß dient dem Austausch über die Entwicklung der Erwachsenen- und Weiterbildung in den Bundesländern.
2. Er berät Vorstand, Mitgliederversammlung und Bundesgeschäftsführer in allen bildungspolitisch relevanten Fragen.
3. Seine Mitglieder werden durch die Landesorganisationen entsandt.

## **§ 8 WEITERE BERATENDE AUSSCHÜSSE**

### 8.1 Nominierungsausschuß

Er berät die Mitgliederversammlung bei satzungsgemäßen Wahlen.

### 8.2 Finanzausschuß

Er berät Vorstand, Mitgliederversammlung und Bundesgeschäftsführer in allen finanzrelevanten Fragen.

## **§ 9 PROTOKOLLE**

Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

1. Der Vorstand beauftragt eine Bundesgeschäftsführerin/einen Bundesgeschäftsführer.
2. Der Bundesgeschäftsführerin/dem Bundesgeschäftsführer wird im Rahmen ihres/seines Dienstauftrages die Vertretung nach § 30 BGB zur Leistung rechtsverbindlicher Unterschriften übertragen.

## **§ 11 BUNDESGESCHÄFTSSTELLE**

Die DEAE unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Arbeitsstelle.

## **§ 12 FINANZEN**

12.1 Die DEAE kann Beiträge erheben und zur Finanzierung ihrer Arbeit Zuschüsse und Spenden annehmen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

12.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 AUFLÖSUNG**

Im Falle einer Auflösung der DEAE gehen die vorhandenen Finanzmittel und Sachwerte an die Evangelische Kirche in Deutschland über mit der Maßgabe, sie für Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 14 SCHLUßBESTIMMUNG**

Die Satzung tritt am 14. März 2001 in Kraft.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung in Bonn am 14. März 2001.